



© Minerva Studio

Das zahnärztliche MVZ

Freud oder Leid? – Überblick ist alles!

Dr. Susanna Zentai, Frank Heckenbücker, Ulf Kühnemund, Dr. Susanne Woitzik

Dr. Susanna Zentai
[Infos zur Autorin]



Wegen des großen Interesses von BDO-Mitgliedern an der Frage des nun möglichen zahnärztlichen MVZ (Medizinisches Versorgungszentrum) hat am 27.01.2016 in Frankfurt am Main eine Fortbildungsveranstaltung stattgefunden. Teilnehmer und Referenten haben den regen Austausch genossen und es wurde beschlossen, in Kürze eine Informationsbroschüre zu diesem Thema herauszubringen.* Für alle, die an der erfolgreichen Fortbildungsveranstaltung nicht teilnehmen konnten, fassen die Referenten einige Kernaussagen wie folgt zusammen:

**„Unternehmerische Gründung“
oder „mitarbeitende Gründung“?
Befreit das MVZ wirklich von
persönlicher Haftung?**

*Frank Heckenbücker,
Fachanwalt für Medizinrecht*

Nachdem durch die gesetzliche Änderung zur Zulässigkeit von medizinischen Versorgungszentren nunmehr unproblematisch auch die zulassungsgleichen

Versorgungszentren gegründet werden können, besteht in der Zahnärzteschaft ein verstärktes Interesse hinsichtlich der Möglichkeit, ein MVZ zu gründen.

Betrachtet man die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten – also die Gesellschaftsformen, in denen ein MVZ gegründet werden kann –, so ist zunächst eine wesentliche Vorfrage zu klären. Es stellt sich die Frage, ob man eine „unternehmerische Gründung“ oder eine „mitarbeitende Gründung“ plant. „Unternehmerische Gründung“ ist so zu verstehen, dass der oder die Gründer des MVZ nicht persönlich mitarbeiten, sondern das MVZ mit angestellten Zahnärzten betrieben wird. Bei einer „mitarbeitenden Gründung“ werden die Gründer selbst in diesem MVZ tätig.

Möchte man ein MVZ unternehmerisch gründen, so bietet sich hier in der Regel nur die Gesellschaftsform der GmbH an. Bei einer „mitarbeitenden Gründung“ ist die Frage der Gesellschaftsform jedoch in enger Abstimmung mit dem Steuerberater und unter Berücksichtigung vieler betriebswirtschaftlicher

Aspekte des Betriebs eines MVZ zu treffen. Häufig wird als Grund, warum ein MVZ in der Form einer GmbH gegründet werden soll, die Haftungsbeschränkung in der GmbH genannt. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Haftungsbeschränkung dahingehend, dass die Mitgesellschafter nicht für berufliche Fehler der anderen Gesellschafter haften, auch im Wege der Partnerschaftsgesellschaft erreicht werden können. Der Wunsch, sein persönliches Vermögen der Haftung vollständig zu entziehen und auf die Haftung der GmbH zu verweisen, ist verständlich, aber nicht realisierbar. Die zahnärztliche Haftung für Behandlungsfehler ist nicht allein vertragliche Haftung, insoweit würde die Haftungsbeschränkung der GmbH greifen, sondern gleichzeitig auch immer deliktische Haftung. Diese aus Paragraph 823 BGB abgeleitete Haftung betrifft den behandelnden Zahnarzt immer persönlich und kann nicht auf die GmbH übertragen werden. Diese deliktische Haftung erfasst aber auch immer das Privatvermögen des behan-

delnden Zahnarztes, und insofern kann die Rechtsformwahl ihn hier vor nichts schützen. Soweit die Entscheidung, ein MVZ zu gründen, getroffen worden ist, ist anhand der individuellen Wünsche und Konstellationen der gründenden Partner herauszufinden, welche Gesellschaftsform für sie die geeignete ist. Hierbei spielen nicht allein juristische Aspekte, sondern auch steuerliche und betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte letztendlich eine Rolle.

Steuerliche Aspekte des zahnärztlichen MVZ

Ulf Kühnemund, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer; Kaufmann und Rosenbaum Steuerberatung, www.stb-kr.de

Das MVZ kann in der Rechtsform der Personen- oder Kapitalgesellschaft betrieben werden. Im Rahmen der Fortbildung wurden die steuerlich relevanten Unterschiede zwischen den möglichen Rechtsformen eines MVZ dargestellt. Hier ist insbesondere der Unterschied zwischen Einnahmenüberschussrechnung und Bilanzierung sowie die Belastung mit Gewerbesteuer bei der Kapitalgesellschaft betrachtet worden. Hierbei wurde auch die Gesamtsteuerbelastung in beiden Rechtsformen verglichen. Auch ein möglicher Wechsel von der Rechtsform der Personen- in die Kapitalgesellschaft wurde erörtert. Ein wesentlicher Schwerpunkt war die Darstellung verschiedener individuell zu beantwortenden Fragestellungen in steuerlicher und persönlicher Hinsicht, um die richtige Rechtsform für das MVZ wählen zu können. Denn eine pauschale Aussage, welche Rechtsform für ein MVZ die richtige ist, kann nicht getroffen werden. Dies hängt in jedem Einzelfall von den individuellen Wünschen und Rahmenbedingungen der beteiligten Zahnärzte ab.

MVZ aus betriebswirtschaftlicher Sicht
Dr. Susanne Woitzik, Mitglied der Geschäftsführung der ZA eG, swoitzik@zaag.de

Gefragt nach der größten Herausforderung von MVZ aus betriebswirtschaftlicher Sicht antwortete die Referentin

Dr. Susanne Woitzik: „Personal, Personal, Personal ...“.

Faktisch agieren MVZ-Leiter auf dem gleichen Markt wie andere Praxisinhaber. Insofern sind die dort auftretenden Personalprobleme naturgemäß auch für MVZ-Leiter relevant. Deren Ausprägung potenziert sich jedoch durch die meist hohe strukturelle Komplexität von MVZ und ist umso größer, wenn die Gesellschafter selbst nicht im MVZ arbeiten. Dies liegt im Wesentlichen daran, dass es einen hohen Abstimmungs- und Kommunikationsbedarf gibt, um die Strukturen so aufzubauen (Aufbauorganisation), dass reibungslose Abläufe (Ablauforganisation) gewährleistet werden können, und zwar innerhalb der einzelnen Teams und zwischen verschiedenen Teams, die im Schichtsystem arbeiten. Dabei sind bei der Personaleinsatzplanung eine Vielzahl von Nebenbedingungen (jeder Arzt benötigt Assistenzen, Urlaubs- und Arbeitszeiten usw.) einzuhalten, die häufig eine Komplexität erreichen, dass herkömmliche Praxisverwaltungssysteme überfordert sind.

Überall dort, wo es misslingt, optimale Auf- und Ablaufstrukturen zu installieren, gibt es die auch aus kleineren Praxiskonstrukten bekannten Reibungsverluste, die zu Missklängen im Team führen, das Arbeitsklima schädigen und letztlich die Motivation der Angestellten und deren Bindung an das MVZ verringern. Hinzu kommen verschärfte gruppenspezifische Aspekte durch die meist hohen Mitarbeiterzahlen (Gruppenbildung, Kompetenzangel, Zickenkrieg usw.), die diese Problematik noch verstärken und letztlich in einer hohen Mitarbeiterfluktuation münden.

Aufgefangen werden können diese Probleme durch engagierte, motivierte Führungskräfte, denen es gelingt, die erforderlichen Auf- und Ablaufstrukturen zu schaffen, aber vor allem alle Mitarbeiter mit ins Boot zu holen und auf die MVZ-Ziele einzuschwören. Die bei MVZ meist üblichen Personalprobleme bekommen häufig auch die Patienten mit, sodass sich das erforderliche Grundvertrauen zu den behandelnden Ärzten oft nicht einstellt. Die meist hohe Mitarbeiterfluktuation re-

sultiert in einer Schwächung der Patienten- und Empfehlerbindung. Dies muss in der Regel durch entsprechend hohe Marketingaufwendungen kompensiert werden.

Die betriebswirtschaftliche MVZ-Steuerung ist insbesondere wegen den bei MVZ potenziert auftretenden Personalproblemen herausfordernd. Wem es gelingt, Führungskräfte mit ausgesprochenen Führungsqualitäten zu positionieren oder als mitarbeitender Gesellschafter eben diese Führungsqualitäten hat, der ist in der Lage, diese Herausforderungen zu meistern. Denn dann wird es gelingen, auch in einem hochkomplexen Umfeld aus allen Mitarbeitern ein Team zu formen, das gemeinsam an der gleichen Seite des Taus zieht und dadurch auch Patienten und Empfehler binden kann.

Zusammenfassung

Das zahnärztliche MVZ bietet eine neue Form der zahnärztlichen Tätigkeit. Entscheidend ist die rechtzeitig und gut beratene Weichenstellung, insbesondere wie und mit welchen Partnern zusammengearbeitet werden soll, ob als Arbeitgeber oder Partner. Mithilfe kompetenter Berater sind die Eckdaten für den eigenen Weg Schritt für Schritt herauszufiltern, um in eine sichere Zukunft in einem „maßgeschneiderten“ Konzept zu schreiten.

* *Interessenten an dieser Broschüre sowie an einer möglichen Folgeveranstaltung können sich beim ZMMZ Verlag unter info@zmmz.de oder 0221 99205-240 melden.*

Kontakt

Dr. Susanna Zentai

Justiziarin des BDO
Dr. Zentai – Heckenbücker
Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft
Hohenzollernring 37
50672 Köln
kanzlei@d-u-mr.de
www.dental-und-medizinrecht.de